

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I //

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Z: *69. GE/9 SP*  
Datum: 25. SEP. 1989  
Verteilt: 26. Sep. 1989 *SP*

*L. Poutner*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1196/89/Dr.Schn/Si

21.9.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Pensionskassengesetzes PKG

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.8.1989, GZ. 23 3700/12-V/14/89, übermittelt die Kammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

*[Signature]*

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ. 23 3700/12-V/14/89

9.8.1989

1196/89/Dr.Schn/Si

21.9.1989

BETRIFFT: Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungsteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.8.1989, GZ. 23 3700/12-V/14/89, übermittelt die Kammer der Wirtschaftstrehänder nachfolgende gemeinsame Stellungnahme des Fachsenates für Handelsrecht und Revision und des Fachsenates für Steuerrecht am Institut für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder zu oa. Betreff:

## Gemeinsame Stellungnahme

des Fachsenats für Handelsrecht und  
Revision und des Fachsenats für Steuerrecht am Institut für Betriebswirt-  
schaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhand-  
er zum Entwurf des "Pensionskassengesetzes - PKG":

### I. Vorbemerkung:

Der vorliegende Ministerialentwurf stellt einen Teil des Reformwerkes der betrieblichen und überbetrieblichen Altersvorsorge dar und enthält im wesentlichen die organisatorischen Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen. Der Gesetzesentwurf läßt aber noch viele Problembereiche, wie vor allem die Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen Unternehmungen und Arbeitnehmern (Pensionszusagen) offen.

In Ansehung des Umstandes, daß neben dem "Betriebspensionsgesetz" unter anderem auch Änderungen des Entwurfs des RLG geplant sind, kann die Stellungnahme zum PKG insoweit nur als vorläufig verstanden werden, als ergänzende Regelungen in den zu erwartenden, erwähnten Entwürfen enthalten sein müssen, auf die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht eingegangen werden kann.

### II. Gliederung:

Zur Zeit ist ein systematischer Aufbau des Gesetzesentwurfs nicht erkennbar. Vielmehr sind die einzelnen Bestimmungen teilweise noch nicht in einer logischen Abfolge geordnet. Dies erschwert allgemein die Lesbarkeit des Gesetzes und schränkt für den Rechtsanwender das Instrumentarium der systematischen Interpretation ein. Eine Überarbeitung des Aufbaues des Gesetzes wird daher angeregt, wobei folgende Gliederung zur Diskussion gestellt wird (die Paragraphen-Zitierung folgt der Numerierung im Entwurf):

1. Allgemeine Vorschriften: §§ 1 - 5
2. Konzession: §§ 6 - 9
3. Organisation: §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28

4. Rechnungskreis, Veranlagungsgemeinschaft, Sondervermögen und Pensionskonten: §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
5. Rechnungslegung, Prüfung, Publizität: §§ 19, 20, 21, 29, 30, 43
6. Interne Kontrolle, Aufsicht: §§ 31 - 35
7. Auflösung: Verschmelzung und Umwandlung §§ 36 - 39
8. Sonstiges: §§ 40 - 42, 44 - 48

### III. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des PKG:

#### ad § 1:

Da die Pensionskasse nur in der Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden darf, sollte eine Gesetzesbestimmung enthalten sein, wonach die Bestimmungen des Aktiengesetzes subsidiär und insoweit anzuwenden sind, als nicht Spezialregelungen des PKG vorliegen.

#### ad § 2:

Es ist zu überlegen, ob nicht der jährliche Mindestveranlagungserfolg von 2 % auf 4 % erhöht werden sollte, wobei noch näher klargestellt werden sollte, daß es sich hierbei um den Nettozuwachs handelt (andere mögliche Variante: gekoppelt an Eckzinssatz). Im Hinblick auf die Veranlagungsvorschriften des § 22 Abs.2 scheint ein Mindestveranlagungserfolg von 2 % doch eher nieder zu sein.

Im übrigen sollte § 2 (3) zu § 22 (5) werden.

#### ad § 5 Abs.1:

Während das Grundkapital der überbetrieblichen Pensionskasse mindestens S 70 Mio. betragen muß (laut Erläuterungen: "Einstiegsschranke"), genügt für betriebliche Pensionskassen das Mindestgrundkapital laut Aktiengesetz, wobei eingezahltes Grundkapital und offene Rücklagen zumindest eins von Hundert des Gesamtwertes des Vermögens aller von der Pensionskasse verwalteten Rechnungskreise zum letzten Bilanzstichtag betragen müssen. Es ist zu hinterfragen, ob nicht auch für betriebliche Pensionskassen eine höhere Eigenkapitalausstattung zu wünschen wäre.

Versicherungsmathematische und betriebswirtschaftliche (Durchschnitts-) Berechnungen, aus denen sich das im PKG vorgesehene Eigenkapital (§ 5) auch rechnerisch begründen ließe, liegen offenbar dem Entwurf und somit auch dieser Stellungnahme nicht zugrunde. Sollte es sich bei der Festsetzung des Grundkapitals um eine "willkürliche" handeln, ist jedenfalls zu empfehlen, auf Grund einer Bedarfsrechnung für mögliche zukünftige Pensionskassen im PKG entsprechendes Mindesteigenkapital vorzusehen.

ad §§ 6, 7, 8, 9 (Konzession):

1. § 6 Abs.1:

Laut PKG kann die Konzession mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden. Da die Bestimmungen über die Konzession im PKG einerseits den Antrag, weiters Versagungs-, Rücknahme- und Erlöschungsgründe, nicht aber mögliche Bedingungen und Auflagen regeln, sollten zur Klarstellung und Rechtssicherheit zumindest demonstrativ Bedingungen und Auflagen im Gesetzestext verarbeitet sein, aus denen hervorgeht, was sich der Gesetzgeber an möglichen Bedingungen und Auflagen gedacht haben könnte, die nicht automatisch zu einem Versagen oder zu einer Zurücknahme der Konzession führen.

2. Im § 6 Abs.2 ist unter Ziff.4 und 5 der Begriff "Geschäftsleiter" enthalten. Das Aktiengesetz kennt nur im § 84 Abs.1 den Begriff des Geschäftsleiters im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht des Vorstandsmitglieds bei seiner Geschäftsführung (in einer vergleichbaren Bestimmung des GesmbH-Gesetzes - § 25 Abs.1 - fehlt der Begriff des Geschäftsleiters überhaupt). Gemeint sind in dieser Bestimmung wohl die Vorstandsmitglieder, die als solche auch in Ziff.4 und 5 genannt sein sollten. Wenn jedoch der "Geschäftsleiter" in dieser Gesetzesbestimmung beibehalten werden soll, dann sollte für ihn eine ähnliche klarstellende Definition wie in § 4 Abs.3 des Kreditwesengesetzes gefunden werden. (Grundsätzlich gelten die Bedenken zum Begriff des "Geschäftsleiters" auch für die übrigen diesbezüglich relevanten Bestimmungen des PKG - so z.B. § 19 (5)).

3. § 7 Ziff.2 sollte wie folgt lauten: "Wenn bei einem Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung 1973 vorliegt oder wenn er wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder wenn ein Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen hat."

Die Klarstellung bezieht sich einzig und allein auf die Regelung des Geschäftsleiters einer überbetrieblichen Pensionskasse, welcher nicht die für den Betrieb der Pensionskasse notwendigen Eigenschaften hat. Das Wort "nicht" steht daher nicht zwischen "Geschäftsleiter" und "einer", sondern nach dem Wort "Pensionskasse" und vor dem Wort "die".

In der Sache ist zu dieser Gesetzesbestimmung anzumerken, daß die Regelungen über die Vorbildung wohl als unbestimmter Gesetzesbegriff anzusehen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten konkrete Voraussetzungen der fachlichen Qualifikation positiv geregelt sein. Zu hinterfragen ist, ob ein Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse für den Betrieb einer solchen die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen nachzuweisen hat, wenn in den Erläuterungen zum PKG ausgeführt wird, daß die Pensionskassen weder Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Unternehmen der Vertragsversicherung im Sinn des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind (Allgemeiner Teil, 4.Absatz).

5. zu § 8 Abs.2:

Neben der Eintragung des Bescheides des Bundesministers für Finanzen in das Handelsregister sollte auch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vorgesehen sein.

ad § 10:

Hier sollte zur Klarstellung eingefügt werden, daß das in den Rechnungskreisen zusammengefaßte Vermögen im Eigentum der PK steht (wovon die Erläuterungen ausgehen).

ad § 19 (Aktuar):

In Absatz 1 heißt es, daß die Pensionskasse einen Aktuar zu bestellen hat. Die Bestellung erfolgt sohin durch den Vorstand (bzw. die Geschäftsleiter). Das Gutachten des Aktuars (Abs.6) ist jedoch einem weiteren Kreis als bloß dem Vorstand (Geschäftsleiter) zuzustellen. Auf Grund des Adressatenkreises ist anzuregen, daß die Bestellung des Aktuars ähnlich wie die Wahl des Abschlußprüfers in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft erfolgen sollte; aus Praktikabilitätsgründen (wegen der Ausschließungsgründe, die von den Geschäftsleitern (Vorstand) festgestellt werden müssen), sollte ein Fünfervorschlag des Vorstandes zur Wahl des Aktuar durch die Hauptversammlung vorgelegt werden.

Laut Abs.4 des § 19 hat der Aktuar insbesondere zu überprüfen,

"4. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat und .."

Der Aktuar hat also zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß Deckungslücken aufgetreten sind, und soll dann offenbar dem Arbeitgeber eine entsprechende Frist vorgeben können, in der die Deckungslücken zu schließen sind. In diesem Zusammenhang ist auffällig, daß die Fristsetzung dem Aktuar offenbar voll eigenverantwortlich überlassen bleibt. Diese Gesetzesbestimmung ist zunächst unbedingt dahingehend zu ergänzen, in welcher angemessenen Frist der Arbeitgeber die aufgetretene Deckungslücke zu schließen hat. Darüber hinaus sollte klargestellt sein, daß allenfalls die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Frist setzen sollte, binnen welcher die Deckungslücken geschlossen werden sollen.

Im Absatz 6 des § 19 ist die Frist geregelt, binnen welcher der Aktuar sein Gutachten bei Abschluß des Geschäftsjahres den erwähnten Adressaten zuzustellen hat. Die Sechsmonatsfrist ist hier insoweit zu überdenken, als auch § 30 Abs.4 PKG die Sechsmonatsfrist für die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse etc. innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Finanzen vorsieht. Nun sollte zweifellos das Gutachten des Aktuars im geprüften Jahresabschluß, im

Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und im geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaften mitaufgenommen bzw. enthalten sein, sodaß die Sechsmonatsfrist zur Vorlage des Aktuar-Gutachtens jedenfalls kürzer als die Vorlagefrist des Jahresabschlusses gemäß § 30 Abs.6 ausfallen soll. Wir schlagen hier eine Viermonatsfrist vor.

ad § 20:

Die Bewertungsregeln schließen grundsätzlich eine mögliche Bildung von stillen Reserven aus. Durch die Bewertungsvorschrift für Mobilien zum Börsenkurswert (nicht "Börsewert" und nicht "Börsekurs") können für die Zukunft Probleme insoweit entstehen, als auch Börsenkurse im Hinblick auf den hier gegebenen Bewertungszweck überhöht sein können. Im Hinblick auf Börsenkurswerte sollte daher überlegt werden, den Wert zum Bilanzstichtag mit einem Durchschnittskurs der Börsenkurswerte der letzten 6 Monate vor dem Bilanzstichtag (jeweils zum Monatsultimo) zum Ansatz zu bringen, wenn dieser Durchschnittskurs niedriger als der Kurs zum Bilanzstichtag ausgefallen war. Auch extremer Kursverfall nach dem Bilanzstichtag sollte Berücksichtigung finden müssen (siehe § 20 (2)).

In § 20 Abs.1 Ziff.3 ist für die Bewertung von Sachwerten, insbesondere Liegenschaften der Verkehrswert vorgesehen. Dem Wirtschaftsprüfer ist die Aufgabe zugeteilt, lediglich für Liegenschaften Verkehrswerte in einem Abstand von 3 Jahren festzustellen, wobei Aufwertungen besonders zu begründen sind.

Aus dieser Bewertungsregel resultiert insbesondere für Liegenschaften das Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen stille Reserven zu realisieren. Im grundsätzlichen ist auf die Problematik einer solchen Bestimmung im PKG insoweit hinzuweisen, als Fehler bzw. unrichtige Bewertungen zu unrichtigen Vermögenswertfeststellungen und in der weiteren Folge zu unrichtigen Wertansätzen in Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten führen müssen. Der grundsätzlich zu begrüßende Grundsatz der Bewertungsfreiheit kann jedoch in dieser Gesetzesbestimmung zu einem möglichen, für diesen Zweck wohl nicht gewünschten und daher gefährlichen Bewertungsliberalismus führen, der wohl bei allem Bemühen um Objektivität je nach



- 7 -

Art und Lage des Grundstücks zu mehr oder weniger großen Bandbreiten der Bewertung führen kann. In der Regel ist der Verkehrswert einer Liegenschaft nur aus Verkäufen ableitbar.

Zum Ansatz der Verkehrswerte ist daher zu empfehlen, daß in den Jahresabschlußberichten und Rechenschaftsberichten die Grundlagen der Verkehrswertermittlung enthalten sein müssen. Weiters sollte im Gesetz die Möglichkeit verankert sein, entsprechende Sicherheitsabschläge vorzunehmen und offen darzustellen.

Die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist mit der Feststellung der Verkehrswerte von Liegenschaft umschrieben. Das bedeutet *expressis verbis*, daß der Wirtschaftsprüfer nicht die Bewertung von Liegenschaften vorzunehmen hat, wozu er sich anderer Sachverständiger aus dem Liegenschaftsbereich bedienen muß (wobei die Frage zu klären ist, ob der Auftraggeber solcher Bewertungsgutachten die Pensionskasse oder der Wirtschaftsprüfer selbst sein soll), sondern auf Grund vorliegender Liegenschaftsschätzungen durch dazu befugte Liegenschaftsschätzer den Verkehrswert der Liegenschaft feststellen wird. Dabei ist wahrscheinlich davon auszugehen, daß sich der Wirtschaftsprüfer für jede Liegenschaft mehrerer Schätzungsgutachten bedienen wird.

Die zweifellos nur so zu verstehende Bestimmung des § 20 Abs.1 Ziff.2 sollte daher auch dahingehend klargestellt werden, daß die Liegenschaftsbewertung von beeideten Sachverständigen aus dem Gebiet der Liegenschaftsbewertung vorgenommen werden muß, und der Wirtschaftsprüfer aus diesen vorliegenden Bewertungsgutachten den entsprechenden Verkehrswert festzustellen hat. Des weiteren sollte in dieser Bestimmung klargestellt werden, daß es sich bei dem Wirtschaftsprüfer um den Abschlußprüfer im Sinne des Aktiengesetzes handelt (näheres dazu siehe Stellungnahme zu § 29).

Unklar bleibt allerdings, warum der Wirtschaftsprüfer eine Feststellung zu treffen hat, da seine Aufgabe die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Rechenschaftsberichte ist, nicht aber die Mitwirkung an deren Erstellung, die auch die Feststellung von Werten umfaßt!

Im § 20 Absatz 2 ist vorgesehen, daß notwendige Wertberichtigungen bei den einzelnen Vermögensgegenständen selbst zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, daß eine Saldierung zu erfolgen hat, welche vornehmlich dem Bruttoprinzip widerspricht. Es kann nun gerade von besonderem Interesse sein, in welchem Ausmaß Wertberichtigungen zu Vermögenswerten vorgenommen worden sind, weshalb zu empfehlen ist, diese Wertberichtigungen in einer eigenen Position auf der Passivseite zum Ausweis zuzulassen.

ad § 22 Veranlagungsvorschriften:

Im § 22 Abs.2 Ziff.3 ist geregelt, daß das in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßte Vermögen höchstens im Ausmaß von 10 % in Forderungen aus marktkonform verzinsten Darlehen an Arbeitgeber, die Beiträge an die Pensionskasse entrichten, zu veranlagern ist. Der Begriff "marktkonform" muß als unbestimmter Gesetzesbegriff erkannt werden, der einen relativ großen Spielraum zuläßt. In dieser Gesetzesbestimmung ist weiters vorgesehen, daß die Darlehen ausreichend besichert sein müssen, wobei auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheit Bedacht zu nehmen ist. Auch hier ist ein relativ großer Spielraum möglich und denkbar, auf den hingewiesen wird.

In der Ziff.4 ist die Möglichkeit der Veranlagung in Aktien im Ausmaß von 20 % (40 % von 50 %) vorgesehen. Hier ist auf die Problematik im Zusammenhang mit der Bewertungsregel für Aktien etc. hinzuweisen (Anmerkungen zu § 20).

ad § 24 Abs.7:

Nach dieser Bestimmung haben Aufsichtsratsmitglieder in Pensionskassen neben dem Barauslagenersatz nur Anspruch auf angemessenes Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeiten. Die Höhe dieser Ansprüche ist in der Satzung festzulegen.

Es ist zu empfehlen, diese Gesetzesbestimmung ähnlich der Bestimmung des § 98 AktG zu formulieren, in welcher die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder geregelt sind. Somit ist insbesondere der Passus "für tatsächlich geleistete Arbeiten" durch den Passus "für ihre Tätigkeit" zu ersetzen.

ad § 25:

Im § 25 Abs.2 Ziff.4 ist das Recht des Beratungsausschusses auf Berichterstattung und Antragstellung in der Hauptversammlung der Pensionskasse verankert. Es ist zu hinterfragen, ob die mögliche Berichtserstattung des Beratungsausschusses in der Hauptversammlung der Pensionskasse nicht vielmehr eine Pflicht bzw. Aufgabe darstellt! Und zwar dann, wenn nach der Meinung des Beratungsausschusses seine Vorschläge (Ziff.1) von der Pensionskasse gar nicht bzw. nicht ausreichend begründet akzeptiert worden sind, und dieses Abweichen eine Änderung der bzw. eine gefährliche Veranlagungspolitik für die Pensionskasse zur Folge hätte. Auch müßte das Recht der Antragstellung in der Hauptversammlung der Pensionskasse näher geregelt sein, da aus dem vorliegenden Gesetzestext nicht hervorgeht, welche Anträge der Beratungsausschuß in der Hauptversammlung stellen darf.

Im übrigen ist auf die in PKG vorgesehene Interessenkollision der Mitglieder des Beratungsausschusses laut Abs.3 insbesondere dann hinzuweisen, wenn der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidende Beratungsausschuß Vorschläge gegen die Geschäftspolitik des Vorstands (Geschäftsleiter?) erstattet, und im Beratungsausschuß Mitglieder eben dieses Vorstands vertreten sind. Ähnliches kann auch für die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder des Beratungsausschusses gelten.

Im Abs.3 dieser geplanten Gesetzesbestimmung ist vom Vorstand der Pensionskasse die Rede. In diesem Zusammenhang ist sinngemäß auf die Ausführungen zu § 6 ff hinsichtlich der Geschäftsleiter zu verweisen.

Bei Beibehaltung dieser Art der Bestellung (Anzahl) ist auf die Gefahr der Patt-Stellung bei Abstimmungen hinzuweisen (§ 25 (3)).

ad § 26 Abs.2:

Im zweiten Absatz müßte es wohl heißen "...betreffend ihrer jeweiligen Rechnungskreise".

ad § 27:

Im Absatz 2 ist der Mindestinhalt des Statutes geregelt. Darin sollte auch die Möglichkeit der Verrechnung von Verzugszinsen in marktgerechter Höhe gemäß § 14 Abs.2 enthalten sein, wobei der Gesetzgeber im PKG grundsätzlich einheitlich entweder "marktgerecht" (§ 14 Abs.2) oder "marktkonform" (§ 22 Abs.2 Ziff.3) verwenden sollte.

In der Ziff.3 des Absatz 2 ist vorgesehen, daß im Statut auch Zahlungsweise und Fälligkeit der laufenden Beitragszahlungen geregelt sein muß. Diesbezüglich ist auf die Bestimmung des § 14 Abs.2 hinzuweisen, wonach der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge zu den jeweiligen Lohn- oder Gehaltsauszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse "rechtzeitig" zu überweisen hat. Hier wäre vorzusehen, daß "gleichzeitig" mit den Lohn- und Gehaltsauszahlungen die Beiträge abzuführen sind.

ad § 29:

In dieser Gesetzesbestimmung ist der Abschlußprüfer geregelt. Da für Pensionskassen das Aktiengesetz gilt, ist zu empfehlen, diese Klarstellung im Absatz 1 im Sinne der Bestimmung des § 137 AktG zu verankern.

Ausgeschlossen ist ein Abschlußprüfer von der Prüfung einer Pensionskasse laut § 29 Abs.1 Ziff.1 dann, wenn ihm die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesen fehlt. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Erläuterungen, I, 4.Absatz zu verweisen, wonach das PKG nach jenem Grundsatz konzipiert wurde, daß die Pensionskassen weder Banken im Sinne des KWG noch Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG sind. Deswegen sollte die entsprechende Voraussetzung für den Abschlußprüfer nicht auf Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen ausgedehnt sein. Dies insbesondere auch deshalb, da die Prüfungspflicht auch betriebliche Pensionskassen umfaßt.

Da somit der in dieser Gesetzesbestimmung normierte Ausschließungsgrund eine ungerechtfertigte Klassifizierung des Wirtschaftsprüferberufes vornimmt, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und damit zwei Kategorien von Wirtschaftsprüfern schafft, sollte die Ziffer 1 ersatzlos gestrichen werden.

ad § 30:

Im Absatz 3 ist die Prüfungspflicht der Rechenschaftsberichte durch den Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) vorgesehen. Der Inhalt der Prüfung ist jedoch nicht normiert, desgleichen auch nicht der Inhalt des Bestätigungsvermerkes. Eine Klarstellung über Inhalt und Umfang der Prüfung (ähnlich § 12 Abs.4 InvFG) sollte vorgenommen werden. Weiters ist vorgesehen, daß der Abschlußprüfer einen Bestätigungsvermerk zu erteilen hat. Die Formulierung dieser Gesetzesbestimmung sollte in Anlehnung an § 140 AktG dahingehend geändert werden, als ein Bestätigungsvermerk dann zu erteilen ist, wenn keine Einwendungen nach dem Ergebnis der Prüfung erhoben werden müssen. Die entsprechende gesetzliche Regelung kann auch durch einen Verweis auf § 140 AktG erfolgen.

Da infolge der Rechtsform der PK auch die Fristen des Aktiengesetzes betreffend Jahresabschluß und dessen Prüfung anwendbar sein werden, wurde offenbar auf die Setzung eigener Fristen verzichtet. Fraglich ist jedoch, ob auch die Rechenschaftsberichte innerhalb der Fristen des AktG zu erstellen und zu prüfen sind.

Im Absatz 4 ist die Vorlagefrist der geprüften Jahresabschlüsse innerhalb von 6 Monaten an den Bundesminister für Finanzen geregelt. Neben der Fristenkollision im Zusammenhang mit § 19 Abs.6 wäre in dieser Gesetzesbestimmung klarzustellen, durch wen die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse, der Prüfungsberichte und der geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sowie der Summe aller Veranlagungsgemeinschaften an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen ist.

Die Übermittlung der Rechenschaftsberichte an den Aufsichtsrat der Pensionskasse sollte analog zum Aktiengesetz in der Form geregelt sein, daß die Übermittlung an die Mitglieder des Aufsichtsrates vorzunehmen ist. Auch diese Übermittlung sollte durch den Abschlußprüfer erfolgen.

ad § 32 Abs.3

In Erfüllung der Aufsichtspflicht kann der Bundesminister für Finanzen Auskünfte von den Organen der Pensionskassen fordern, weiters in die Bücher und Schriften der Pensionskassen Einsicht nehmen und "durch Abschlußprüfer alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen". Im Zusammenhang mit Absatz 1 und 2 dieser Vertragsbestimmung scheint nicht klar, welche erforderlichen Prüfungen hier gemeint sind. Da dem Bundesminister für Finanzen im Sinne des § 29 Abs.2 nur ein Widerspruchsrecht gegen die Bestellung des Wirtschaftsprüfers eingeräumt ist, kann wohl in der Bestimmung des § 32 Abs.3 Ziff.1 über die Durchführung der erforderlichen Prüfungen durch den Abschlußprüfer hinaus nicht ebenfalls die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Rechenschaftsberichte gemeint sein. Diesbezüglich ist somit eine Klarstellung insbesondere im Hinblick auf Ziff.3, in der ohnehin die Möglichkeit von Sonderprüfungen vorgesehen ist, notwendig.

Darüber hinaus ist eine Regelung vorzusehen, in welchem Ausmaß der Bundesminister für Finanzen von den Abschlußprüfern Auskünfte neben den Prüfungsberichten im Sinne des Abs.3 Ziff.2 einholen kann; insbesondere scheint wichtig, zu welchem Zeitpunkt diese Auskunftspflicht seitens der Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen ist. Auf der einen Seite besteht ja gemäß § 30 Abs.6 die "Warnpflicht" des Wirtschaftsprüfers an den Bundesminister für Finanzen (neben dem Aufsichtsrat laut Aktiengesetz!), sodaß es sich bei den Auskünften im Sinne des Abs.3 Ziff.2 nur um solche handeln kann, die ergänzend bzw. erläuternd zum Prüfungsbericht gegeben werden müssen. Dies bedeutet jedoch, daß diese Auskunftserteilung erst nach Beendigung der Jahresabschlußprüfung bzw. der Rechenschaftsberichtsprüfung und somit nach Testatserteilung erfolgen kann. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden, auch im Hinblick darauf, daß der Wirtschaftsprüfer als Organ der Gesellschaft (Aktiengesetz!) schon nach Absatz 3 Ziff.1 der Auskunftspflicht unterliegt. Allerdings scheint der Rechtsgehalt des Absatz 3, Ziff.2, unklar zu sein, da die WP-Berichte gemäß § 29 (4) vorzulegen sind!

ad § 33:

In der Überschrift müßte es heißen "Staatskommissär".

ad § 34 Pensionskassenbeirat:

Auffallend ist, daß in dem Pensionskassenbeirat kein Mitglied einer Kammer von freien Berufen vorgesehen ist. Zur Verbreiterung der Meinungsvielfalt ist durchaus zu empfehlen, auch z.B. dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstrehänder ein Entsendungsrecht für einige Mitglieder einzuräumen.

ad § 43 Bekanntmachung:

Neben dem Statut, der geprüften Jahresabschlüsse und der Einladungen zur Hauptversammlung sollten auch die Rechenschaftsberichte im Amtsblatt der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Entwurf bei wichtigen Fragen, die auf die Veranlagungserfolge einer Pensionskasse großen Einfluß haben können, eine liberale Haltung einnimmt und die nähere Festlegung dem Verhandlungsspielraum zwischen Unternehmern und PK überläßt. Der Wettbewerb zwischen den Pensionskassen wird daher freigestellt, wenn auch eine Transparenz derzeit deshalb nicht gewährleistet ist, da die Rechenschaftsberichte nicht veröffentlichungspflichtig sind. Die Veröffentlichungspflicht der Statute kann hier keinen Ersatz darstellen und ist wenig interessant. Die Transparenz des Wettbewerbs wäre aber deshalb anzustreben, da die Arbeitgeber den Verhandlungsspielraum, der sich hier stellt im Sinne ihrer Arbeitnehmer und somit auch zum Vorteil der eigenen Lohnpolitik nützen können sollten.

IV. Anmerkung zu Abschnitt 5, Einkommensteuergesetz 1988:

Zu § 18 EStG: diese Bestimmung soll einerseits textlich an das PKG angepaßt werden, andererseits wird mit der Neuformulierung erreicht, daß unter den Sonderausgabentatbestand nur Arbeitnehmerbeiträge an inländische PK fallen. Beiträge an ausländische Kassen sollten als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Es ist an der schon wiederholt vorgebrachten Kritik festzuhalten, daß Arbeitnehmerbeiträge Werbungskosten darstellen sollten und nicht als Sonderausgaben nur begrenzt abzugsfähig sein sollten.

**V. Zusammenfassung:**

Grundsätzlich begrüßt die Kammer diese gesetzgeberische Initiative und meint, daß die Durchführung des Pensionskassengeschäftes überwiegend institutionellen Anlegern vorbehalten sein wird. In diesem Zusammenhang ist aber auf die mögliche Gefahr hinzuweisen, daß die Pensionskassen mit sehr viel Verwaltungsaufwand belastet werden, welcher durch an und für sich sehr zahlreich vorgesehene Beratungs- und Aufsichtsgremien hervorgerufen werden wird. Auf Arbeitgeberseite kommen für die Einrichtung einer Pensionskasse wahrscheinlich nur Großunternehmen in Frage.

Es ist zu hoffen, daß vor allem die Publizitätswirkung der neuen Gesetze die betriebliche und überbetriebliche Altersvorsorge und vor allem auch die Mitwirkung der Arbeitnehmer stimulieren wird.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

